

Staatsverbrechen

Gesamtbezeichnung für eine Hauptgruppe der Kriminalität, die gesellschaftsgefährliche Handlungen umfaßt. Sie werden in den Normen des 2. Kapitels - Besonderer Teil - des StGB als Verbrechen gegen die DDR beschrieben.

St. sind Angriffe gegen die verfassungsmäßigen Grundlagen des realen Sozialismus. Sie greifen die politische Macht der Arbeiterklasse und die führende Rolle ihrer marxistisch-leninistischen Partei, das sozialistische Eigentum an Produktionsmitteln als sozialökonomische Basis, die sozialistische Volkswirtschaft, die Souveränität des werktätigen Volkes und des sozialistischen Staates, die Bündnisbeziehungen der Klassen und Schichten, die territoriale Integrität zu Lande, zu Vasser und in der Luft, die Unverletzlichkeit der Staatsgrenzen, die sozialistische Ideologie und Kultur, die sozialistische Landesverteidigung, die allseitige Zusammenarbeit der DDR mit der Sowjetunion und den anderen mit ihr besonders im Rahmen der sozialistischen Staatengemeinschaft verbündeten Staaten sowie weitere grundlegende gesellschaftliche Verhältnisse, Prozesse und Erscheinungen an.

St. sind auf die Schädigung bzw. Beseitigung der Arbeiter-und-Bauern-Macht gerichtet und deshalb klassenfeindlich-antisozialistische Angriffe. Ihrem Wesen nach sind sie daher konterrevolutionär.

St. werden von der DDR in Verwirklichung des sozialistischen Internationalismus sowie der internationalen Solidarität und als Bekenntnis der Treue der DDR zu den von ihr eingegangenen Bündnisverpflichtungen auch dann verfolgt und geahndet, wenn sie sich gegen einen mit der DDR verbündeten Staat richten (§108 StGB).

St. stellen ihrem Charakter nach von außen inspirierte und organisierte staatsfeindliche Tätigkeit gegen die DDR und die anderen sozialistischen Staaten dar. Sie haben ihre sozialen Wurzeln in der Existenz des imperialistischen Herrschaftssystems und seines Kampfes für die langfristig angelegte Untergrabung und Beseitigung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung. St. werden vor allem durch fremde Mächte, deren Einrichtungen oder Vertreter, durch Geheimdienste oder durch ausländische Organisationen oder Helfer inspiriert und organisiert (vgl. § 97 Abs. 1 StGB). Die ^*-Tatbegehung der St. wird in der Regel durch die Anwendung konspirativer, brutaler, gemeingefährlicher und z. T. völkerrechtswidriger Mittel und Methoden sowie die Herbeiführung erheblicher materieller und ideeller Schäden bzw. Gefahren charakterisiert und weist einen prinzipiell hohen in sich differenzierten Grad der ^*-» Gesellschaftsgefährlichkeit auf. Die Täter von St. unterliegen dem Einfluß der politisch-ideologischen Diversion und stellen sich und ihre Tat auf die Position des Klassengegners. Der Feind nutzt begangene St. zur Forcierung seiner subversiven Tätigkeit gegen die DDR und andere